

Gotthelfiana

Autor(en): **Tobler, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1906)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gotthelfiana.

Mitgeteilt von G. Tobler.

Der letztjährigen Sammlung von Gotthelfbriefen folgt hier eine neue. Diese gewinnt dadurch einen besonderen Reiz, daß die Briefe — mit Ausnahme des letzten — ausschließlich an Behörden gerichtet sind. Sie zeigen uns in ihren Anfragen, Klagen und Verteidigungen den ehrenwerten, manchmal wohl etwas spitzfindigen und sarkastischen, aber immer mutigen Pfarrherrn, der sich durch keine Amtspersonen, sondern nur durch das Gesetz imponieren läßt, dessen genaue Vollführung er verlangt. Es liest sich heute recht ergötzlich, mit welchem Eifer er gegen die Schmälerung des Pfarr-einkommens durch die Maßnahmen des Finanzdepartements ankämpfte, wie er gegen die Neutäufer und die Land-saßenkommission zu Felde zog, wie er sich gegen Verfügungen des Richteramtes, die in Konflikt mit seinem christlichen Gewissen kamen, wehrte. Die Ueberlegenheit und Sicherheit des Auftretens mußte Oben nicht wenig verblüffen, und man begreift es vollkommen, wenn der unbequeme Mahner von Lüzelsflüh keine gerne gesehene Persönlichkeit war. Zu bedauern aber bleibt es doch, daß die Regierung die Kraft der Selbstüberwindung nicht besaß und den um das Schulwesen seines Bezirkes verdienten Mann von der Stelle eines Schulkommissärs abberief.

1.

A. Bizius an Regierungs-Statthalter Güdel
in Trachselwald.

Die Weisung, das Kind des Christen Iseli von Lüzelsflüh ohne Taufe in das Taufbuch unter dem Namen Ulrich einzutragen, ist mir richtig zugekommen. In dieser Weisung steht: Die Taufrödel seien auch Geburtsregister. Wahrscheinlich meint das Erziehungs-Departement damit, daß in diesen Büchern nicht nur die Taufe, sondern auch die Geburt bemerkt werden solle. Nun wird aber in denselben nicht nur Taufe und Geburt eines Kindes, sondern auch der Tag der Taufe und der Tag der Geburt eingetragen. In dem Befehl des Erziehungs-Departements steht aber dieser Tag nicht angegeben.

Ich verlange daher auch Weisung: ob dieser Tag einzuzeichnen oder auszulassen sei. Und diese Weisung verlange ich in allem Ernste, denn ich verstehe die Art und Weise dieser Einschreibungen durchaus nicht und möchte in keinen Dingen fehlen.

Soll nun dieser Tag eingezeichnet werden allfällig, so ersuche ich das Lit. Erziehungs-Departement uns zur Kenntniß desselben zu verhelfen. Den Vater zu diesem Ende zu mir zu bescheiden, wage ich auch nicht, aus Furcht einer Verfassungs-Verletzung. Ebenfalls muß ich um Weisung bitten, falls ich diesen Tag einzeichnen soll, und es wird mir auf einem Zettelchen, dessen Unterschrift ich nicht kenne, oder durch ein Kind, eine Frau, einen unbekanntem Drittmann, auf alle Fälle nicht durch den Vater selbst die Person angezeigt, ob ich ihn dann als authentisch in das Buch einzutragen habe?

Sie verzeihen mir die vielen Fragen; in zwanzig Jahren, wenn diesem Kinde die Lust zum Heirathen kommen sollte, werde ich, wenn ich noch am Leben bin, noch mehrere thun müssen.

Mit aller Hochschätzung verharrend

Der Pfarrer

Alb. Biziüs

Lüzelsflüh, den 11. Juny 1836.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1836.)

2.

A. Biziüs an das Erziehungs-Departement.

In einer mir unangenehmen Sache muß ich die Freiheit nehmen, Sie um Weisung zu ersuchen.

Bereits seit bald zwei Jahren begannen auch Unterweisungskinder die Versammlungen der Separatisten zu besuchen. Die einen gingen hin um zu spotten, die andern gelockt durch die Lehrer. Ich verbot den Besuch dieser Versammlungen meinen Kindern, erstlich weil ich nicht wolle, daß sie sich gewöhnten über solche Dinge zu spotten, und zweitens weil keines von ihnen noch im Stande sei, alles zu prüfen und das beste zu behalten, sondern weil sie erst dazu befähigt werden sollen.

Die Spötter gehorchten, die andern nicht. Sie besuchten die nächtlichen Versammlungen (letzten Sonntag dauerte eine im Goldbachschachen fast die ganze Nacht durch) und wurden von den Lehrern auf die schändlichste Weise gegen mich aufgewiesen, so daß ich durchaus allen Einfluß auf diese Kinder verlor, von ihnen angelogen wurde und auch in besonderm (!) Unterredung nichts fand als einen aufgewiesenen trotzigem Sinn. Auch in diesem Jahre habe ich es wieder verboten, so gut ich auch die Wirthshäuser verbiete; allein es geht

mir wie im vergangenen Jahre, und ich fühle bereits die gleichen Folgen.

Ich möchte daher angefragt haben: ob ich mein Verbot aufheben solle und die Kinder in jede ihnen beliebige Versammlung (Wirthshaus und Stündeli), in jeden ihnen beliebigen Unterricht gehen lassen, oder auf welche Weise ich in Bezug auf die verlockten Kinder es handhaben könne oder dürfe.

Es ist seit langen Zeiten üblich, daß die unterweisenden Pfarrer eine Art von Obergaufsicht ausüben über die ihrem Unterricht anvertrauten Kinder. Diese Aufsicht hat ihren bedeutenden Nutzen und wird von den meisten Eltern gar gerne gesehen. Da diese Aufsicht aber nicht im Code Napoleon begründet ist und im Staatswesen sich Niemand um die Sitten der Staatsbürger zu bekümmern hat, wie es scheint, als allfällig der Richter, wenn die Sitten Verbrecher erzeugen und es allfällig Jemand beliebt, sie anzuzeigen, so möchte ich mich nicht Unannehmlichkeiten aussetzen durch längere Führung dieser Aufsicht und auf jeden Fall nicht der Verlegenheit, ferner etwas zu befehlen, ohne den Befehl handhaben zu können. Denn ein alt Sprichwort sagt:

Befehlen ohne Kraft und Macht
Macht Regent und Volk veracht.

Mit Hochachtung verharrend

Der Pfarrer

Ab. Biziüs.

Lüzelsflüh, den 26. Dezember 1836.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Alten Erziehungs-Departement und untergeordnete Commissionen 1836).

3.

Die Landsassen-Kommission hatte den Eheleuten Eglauf eine Unterstützung zugesprochen und mit der Ausrichtung derselben den Pfr. Bizius beauftragt. Dieses aber belicbte ihm nicht, und er stellte „in ungeziemender Schreibart“ das Ansuchen, ihn dieser Verpflichtung zu entheben. Auf einen Verweis der Landsassen-Kommission antwortete er am 6. Juni 1837, daß denn doch ein Unterschied zwischen den obrigkeitlichen Behörden sei, z. B. zwischen dem Regierungsrat und der Landsassen Kommission, und in Folge eben dieses Unterschieds möchte er das Ansuchen gestellt haben, wenn ihm ein Verweis gebühre, dieses durch eine Behörde thun zu lassen, unter der er stehe; daß er nie einem Armen die Handbietung versagt habe und nie versagen werde, daß er dagegen schon mancher Gemeinde erklärt habe, sie möchte sich zukünftig an jemand anders wenden, indem er sich mit ihr nicht mehr befassen könne, und dieses tat er, wenn die Gemeinde kein Zutrauen in ihn setzte oder unverständlich handelte und dieses könne er tun, denn das Gemeindegesetz mache ihn zu keinem Handlanger irgend einer Gemeinde. Was er da tue, liege in seinem freien Willen und soviel er sich darauf verstehe, sei die Landsassen Commission eine eigentliche Commissionsbehörde.

Hierauf wandte sich die Landsassen-Kommission beschwerdeführend an das Departement des Innern: ob Pfr. Bizius befugt sei, eine solche Sprache gegen die Behörde zu führen.¹⁾

Das Departement des Innern überwies die Angelegenheit dem Erziehungs-Departement, und dieses ließ am 3. Juli folgendes Schreiben an Bizius abgehen:

Schreiben des Erziehungsdepartements an
Bizius. 3. Juli 1837.

Vom Departement des Innern ist uns unterm 13. Juni eine Beschwerde der Landsassencommission²⁾

¹⁾ Manual der Landsassen-Kommission vom 17. Juni 1837, Staatsarchiv.

²⁾ Diese Kommission hatte die Angelegenheiten der Landsassen, d. h. Heimatlosen, die zu einer besonderen Korporation

über das Benehmen, welches Sie gegen diese Behörde beobachtet haben, nebst der vollständigen in Hinsicht auf den Landsassen Jakob Gylauf zwischen der Landsassencommission und Ihnen geführten Correspondenz übermacht worden.

Nach sorgfältiger Untersuchung der vorliegenden Akten haben wir mit Bedauern finden müssen, daß Sie allerdings der erwähnten Behörde gerechten Anlaß zur Beschwerde gegeben haben.

Was vorerst die Sache selbst anbetrifft, so ist Ihre Behauptung, als liege alles, was der Pfarrer in Armensachen thue, in seinem freien Willen, irrig, indem allerdings nach § 19 der Armenordnung vom Jahre 1807 das Pfarramt Aufträge, welche an Staats- oder Gemeindebehörden in Armen-Unterstützungsangelegenheiten an dasselbe ergehen, anzunehmen und zu erfüllen hat. Es war uns daher jene Aeußerung, welche wenigstens den Schein trägt, als wollten Sie sich der Uebernahme von Aufträgen gegenüber der Landsassencommission entziehen, um so betäubender, als uns sonst Ihr Interesse und Ihr Eifer für das Armenwesen sehr wohl bekannt ist.

Besonders aber ist uns der beleidigende Ton Ihres Schreibens am 6. Juni an die Landsassencommission aufgefallen, in welchem Sie eine Sprache führen, die mit derjenigen Würde, welche von einem Seelsorger in seinem amtlichen Verkehr erwartet werden muß, keineswegs übereinstimmt. Sie erlauben sich in dieser Zuschrift bezüglich auf die Stellung jener Behörde nicht geziemende Andeutungen, die wir selbst in der Cor-

vereinigt waren, zu besorgen. Vergl. A. Geiser, Geschichte des Armenwesens im St. Bern, S. 246 ff.

respondenz eines Geistlichen mit einer bloßen Gemeindebehörde mißbilligen müßten, noch mehr aber da, wo der Geistliche sich wie in vorliegendem Fall einer wirklichen Staatsbehörde gegenüber befindet, welche zwar in Hinsicht auf die Landsassen-Corporation Vormundschaftspflichten zu erfüllen hat, aber wie keine andere Gemeindebehörde direkt von der obersten Vollziehungsbehörde erwählt wird, und mithin eine wesentliche Stellung in der untern Staatsverwaltung einnimmt.

Wir können daher nicht umhin, den Ton und die ganze Fassung Ihres Schreibens vom 6. Juni scharf zu rügen, und Ihnen in Ihrem eigenen Interesse die freundschaftliche aber dringende und ernstliche Ermahnung zugehen zu lassen, künftighin in Ihrem amtlichen Verkehr stets denjenigen Anstand und diejenige Würde zu beobachten, welche bei dem christlichen Seelsorger nie vermißt werden sollte und deren momentane Beiseitsetzung wir bei einem Geistlichen, der sonst so mannigfache Ansprüche hat auf die Achtung und Zufriedenheit seiner oberen Behörde, nur um so lebhafter bedauern müssen.

(Staatsarchiv, Missiven-Protokoll 46, 209—211).

4.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Vor geraumer Zeit habe ich von Wohldeuseiben eine Zurechtweisung über eine Verhandlung mit der Landsassen-Commission erhalten nebst einer Anweisung gestützt auf den 19. § der Armenverordnung vom 22. Dez. 1807. Nicht aus schuldiger Hochachtung habe ich die Empfangs-Anzeige dieses Erlasses unterlassen, sondern weil ich es in Kürze thun wollte und daher Zeit brauchte, die Menge des Stoffes verrauschen zu lassen.

Da Wohl dieselben zu dem angeführten § Ihre Autorität setzen, so geziemt es mir, mich Ihrer Auslegung desselben zu unterwerfen ohne alle Einwendung; er, nämlich der §, mag mir selbst vorkommen, wie er will. Ueber diese Verpflichtung selbst aber, gestützt auf jenen §, allen Aufträgen der Tit. Landsaßen-Commission mich zu fügen, muß ich die Freiheit nehmen, mich zu erläutern.

Die Tit. Landsaßen-Commission erleichtert uns erstlich die in diesem § enthaltenen Pflichten gar sehr, wofür ich sehr dankbar bin. Des Rathes enthebt sie uns. So z. B. frug sie nicht um Rath über die Aufnahme von Landsaßen-Kindern in die errichteten Anstalten. Kinder wurden einberufen und zurückgelassen ohne pfarramtliche Zeugnisse &c. Das Fragen nach den leitenden Grundsätzen, um die Berichte darnach einzurichten, wurde unbeantwortet gelassen (d. h. mit einem Verweis beantwortet), ein Zeichen, daß man Gutachten nicht verlange. Hingegen werden wir von der Tit. Landsaßen-Commission für zwei Dinge in Anspruch genommen.

Die auszutheilenden Gelder werden uns zugesandt und wir müssen dafür quittiren. Hochgeachtete Herren! Dieses kann doch billigermaßen nicht von uns gefordert werden, wenigstens ich kenne keinen § hierfür. Kein Regierungs-Beamteter quittirt im Namen Anderer und in sehr unangenehme Lage könnte durch Jemand, der den Empfang von Geldern leugnen wollte, ein Pfarrer gebracht werden. Ich glaube daher nicht unbescheiden zu sein, wenn ich ehrerbietig ersuche von dieser persönlichen Verantwortung enthoben zu werden, die hier jährlich eine ziemliche Summe beschlägt und von welcher in jenem § keine Rede ist.

Ferner werden wir gebraucht, um den Landsassen die Aufträge ihrer Hochgeachteten Obern auszurichten. So z. B. erhielt ich den Befehl, daß ein Mädchen sich für Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt zu stellen habe, welches ihm aber ohne (?) Erscheinen auf großväterlichen Bericht hin erlassen wurde. Nun möchte ich ehrerbietig bitten, mir eine Person anzuweisen, durch welche ich solche Aufträge verrichten lassen kann. Ich habe weder über Landjäger noch Polizeidiener zu verfügen, es zeigt sich keiner derselben bei mir, und daß ich in meiner weitläufigen Gemeinde diese Botendienste selbst verrichte, wird doch sicher selbst die Lit. Landsassen-Commission mir nicht zumuthen.

Der angeführte § enthält auch eine Stelle über die Beaufsichtigung der Gottesdienstlichkeit der Armen. Ich weiß wirklich nicht, ob ich ohne einer Klage mich aussetzen, die Frage mir erlauben darf: inwiefern diese Vorschrift noch gültig sei und wie ich sie auszuüben habe?

Sollte diese Frage aber müßig scheinen oder mißfällig sein, so bitte ich dringend, sie als nicht geschehen zu betrachten, und in diesem Falle werde ich es mit dieser Vorschrift halten wie bis dahin.

Mit Hochachtung verharrend

Der Pfarrer
Ab. Bizius.

Lüzelstüh den 20. August 1837.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1837.)

5.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Den 20. Merz, während der Passionszeit, wenige Tage vor dem Palmsonntag, in der Zeit, in welcher

keine Ehen eingesegnet werden dürfen, in der heiligen Zeit, welche auf dem Lande am höchsten gehalten wird, war in Lüzelflüh Musterung. Gegen Gesetz und alte Sitte wurde nun am Abend getanzt im Wirthshause zu Lüzelflüh, die Leute dadurch im Wirthshaus behalten gegen Mitternacht war dasselbe noch voll, andere, die an der Musterung nichts zu thun hatten, hineingelockt, die Nachtruhe der Dorfbewohner gräßlich gestört, die jungen Leute zum Riltgang, der sonst in dieser Zeit nicht gepflogen wird, verleitet, und somit vielfaches und großes Aergerniß gegeben. Solches sei doch unter der alten Regierung nie begegnet, sagen die Leute!

Wer die Erlaubniß zu diesem Scandal gegeben habe, ist nicht an mir zu untersuchen; auch weiß ich mich mit dem ehrerbietigen Ansuchen, daß Gemeinden vor solchem Aergerniß geschützt und Beamteten das Bewußtsein beigebracht werde, daß sie nicht souverain, sondern nur Diener des Gesetzes seien, an keine andere Behörde zu wenden, als an das Lit. Erziehungsdepartement, dem die Sorge für das geistige Wohl obliegt. Der Staat kann lange Maßregeln gegen die Trunksucht berathen, wenn Beamtete die Anlässe zum Trinken fast muthwillig, wenigstens gesetzwidrig vermehren und verlängern.

Mit aller Hochachtung verharrend

Der Pfarrer

Ab. Vikius.

Lüzelflüh, den 22. Merz 1839.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Thun-Wangen 1839).

Diese Beschwerde gegen das Militärdepartement wegen Störung der heiligen Zeiten wurde am 5. Oktober 1840 (1) ad acta gelegt. Staatsarchiv, Missiven-Protokoll 63, 208.

6.

U. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Unterm 10. Mai abhin fordern sie mich auf, einen sorgfältigen Bericht über die Thatsachen Ihnen einzureichen, welche der Gemeindrath von Lüzelsflüh Ihnen über die Befehrungsgeschichte der Anna Maria Friedli durch die Neutäufer mitgetheilt hat.

Hochgeachtete Herren! Die von dem Gemeindrath mitgetheilten Thatsachen rechtlich festzustellen, steht nicht in meinen Kräften, beim besten Willen fehlen mir als Pfarrer alle Mittel, die dazu nöthige Untersuchung vorzunehmen, und wenn ich es auch untersuchen wollte, so setzte ich mich der sehr gefährlichen Gefahr aus, daß man mir bei allfälligen Vorladungen entweder das Erscheinen oder das Antworten verweigern, oder aber bei allfälligen Besuchen den Eintritt ins Haus abschlagen würde, besonders da ein Theil des Schauplatzes in der Gemeinde Hasle liegt.

So viel ich daher die einberichteten Thatsachen kenne und beurtheilen kann, sind dieselben, wie es auch einem Gemeindrath ziemt, der Wahrheit conform.

Die Friedli, von mir unterwiesen, schon während der Unterweisung mit der fallenden Sucht behaftet, um derselben willen ins äußere Krankenhaus gethan und dort geheilt, d. h. nicht in schlechterem Zustande entlassen, ist gutmüthig und beschränkt und führte seit der Unterweisung ein stilles, unbemerktes Leben. Sie lebte bei ihrem Bruder von ihrer Arbeit und dem Abnuß wen'ger hundert Franken. Da ward sie von ihrer nahe wohnenden Bathin, Hans Oberlis von Rüederswyl Ehefrau, wohnhaft an der Sonnhalde, Gde. Hasle, unter allerlei Vor-

spiegelungen in ihr Haus und zu ihrer Secte, der Neutäuferi, gelockt. Diese Oberli, sonst vermöglich und habüchtig, sollen seit ihrem Eintritt in die Secte sehr zurückgekommen sein, und möchten das Verlorene wieder einbringen: sie brennen nun Branntwein Tag und Nacht, Sonn- und Werktag, und treiben Wucher, wie es scheint mit ihrer Kinderlosigkeit, d. h. sie verlocken Leute unter verblühten Hindeutungen aufs Erben ihnen umsonst zu dienen. Ein Wucher, der häufiger getrieben wird, als man meint. Diese Vorspiegelung und dann die Drohung, daß es verdammt werde, scheinen das schwerblütige Mädchen, das bei seiner Schwächlichkeit auch gerne einen sichern Rückhalt gehabt hätte, bewogen zu haben, überzutreten. Statt dessen ward es geistig und sinnlich überreizt. Zudem scheint ihm noch sein Sparhasengeld abgelockt worden zu sein.

Von dort floh es zu andern Neutäufern, Büchsen- schmied Lädemann auf der Fuhren, Gemeinde Lüzelsflüh, wo die gleichen Neigungen fortgedauert zu haben scheinen, bis es wieder zu seinem Bruder zurückkehrte.

Was die einzelnen Thatfachen im Gemeindbericht anbelangt, so habe ich sie vom Mädchen vollkommen so erzählen hören. Zu diesem fügte es noch andere Einzelheiten, die aber zu confus und abgebrochen waren, als daß sie ein bestimmtes Factum hätten constatiren können. Aus allem aber erhielt ich die Ueberzeugung, daß ein miferisches Element in der Secte verborgen ist, wenn auch noch nicht in die Höhe getrieben, wie in Preußen. Ihr Küssen und Liebeln untereinander und namentlich auch Mann gegen Mann ist allgemein bekannt und kann, wenn ihre Versammlungen am Tage endigen, öffentlich auf den Straßen gesehen werden.

Da das Mädchen mich holen ließ, so hielt ich es auch für meine Pflicht, den Ausschuß, den die Gemeinde gemacht hatte, den Thatbestand zu ermitteln, zu den Häusern, in denen das Mädchen gewesen war, zu begleiten.

Bei den Lädernann, die früher recht geachtete Leute gewesen waren, fand man keine Spur von Barmherzigkeit. Sie thaten, als betrachteten sie das Mädchen als eine vom Teufel Gezeichnete, mit welchem man keine Gemeindschaft mehr haben könne, was aber entweder bewußter oder unbewußter Vorwand ihrer Selbstsucht war. Auf die Antwort, daß es doch sonderbar sei, wenn solche Verrücktheit vom Teufel kommen sollte, wie er über sie mehr Gewalt habe als über andere Christen, indem in ihrer kleinen Secte mehr verrückt würden als in der großen Kirche, antworteten sie, das komme daher, weil der Teufel die anderen Christen getrost könne machen lassen, sie liefen von selbst ihm zu, sie aber müsse er durch besondere Künste suchen. Ueber die Krankheit des Mädchens, ihren Anfang und Fortgang, über einzelne Vorfälle vernahm man auch nicht ein Wort, entweder gaben sie gar keinen Bescheid, oder die einen zuckten.

Bei Oberlitz wurde man gar nicht ins Haus gelassen und von dem Alten mit dem größten Hohn behandelt, gerade als solche, denen man ungestraft alles anthun könne, ohne daß sie einmal das Recht hätten, darnach zu fragen.

Somit, Hochgeachtete Herren, sehe ich durchaus keine Möglichkeit, Thatfachen zu ermitteln; die Neutäufer gaben mir nicht Bescheid und den Gemeindrath über ihm bekannte nähere Einzelheiten zu verhören, steht mir kein Recht zu.

Seither hielt das Mädchen sich einige Zeit ruhig und still, doch immer schweren Gemüthes. Vor ungefähr 14 Tagen erlitt es einen Rückfall, fiel in Raserei, stürzte sich mit gebundenen Händen zu einem Ladenfenster hinaus, nahm aber unbegreiflicherweise keinen Schaden. Man transportirte es in den Spital hieher, wo es den Tag darauf entlies, stellte sich aber bei mir ein, sagend: der Herr habe es gesandt. Jetzt ist es ruhiger, aber nothwendigerweise sollte eine eigentliche Kur mit ihm vorgenommen werden, wozu hier weder Gelegenheit ist, noch Jemand, der sie leiten könnte oder leiten wollte.

Mit Hochachtung verharrend

Der Pfarrer
Alb. Bizius

Lüzelflüh, den 24. Mai 1841.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1841.)

7.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Sie wollen mir gütigst erlauben, auf eine sehr wichtige Angelegenheit dero Augenmerk zu lenken und zwar auf das Beschrotten der Pfarreien und das Schmählern der Einkünfte der Geistlichen bei jedem gegebenen Anlaße.

Bei Regulirung des gegenwärtigen Bezahlungssystems der Geistlichen wurden, leider nur mit Beziehung von Geistlichen, statt der reformirten Gemeinden, welchen die Kirchengüter gehörten, die sämtlichen Kirchengüter concentrirt in Eins und vom Staate aus demselben eine fixe Besoldung garantirt.

In Betrachtung jedoch, daß der Werth des Geldes fällt in dem Maße als der Werth des Landes steigt, wurde, um ein gewisses Gleichgewicht herzustellen und eine Erhöhung der fixen Besoldung zu vermeiden, welche für einen Stand von 250 Mitgliedern schwer halten würde, den Pfarreien das zu jeder gehörende Land gegen billigen Zins überlassen (es versteht sich von selbst, daß ein Pfarrer, der nicht selbst arbeiten darf, das Land nicht zu dem Zins übernehmen kann, wie der, welcher arbeiten muß). Zugleich übergab man ihm die der Pfarrei zuständigen Holzrechte. Ferner bestimmte man einen Mehrwerth für alle Beamtete. In Zeiten der Noth leidet nicht nur der Pfarrer bei seiner fixen Besoldung wie die andern, sondern gerade an ihn macht das Glend die meisten Ansprüche, strömt vor seiner Thüre zusammen. So geschah es vor bald 40 Jahren.

Hochgeachtete Herren! seit 1805 habe ich auf dem Lande gelebt, damals bezog mein Vater 1400 £. Diese 1400 £. waren damals wenigstens 150 £. mehr werth als jetzt. Ich will Sie, hochgeachtete Herren! nicht mit dem Beweis aufhalten, ich bin aber erbötig dazu. Damals machte man auch an die Pfarrer keine Ansprüche zu Gemeinnützigkeit und auch von manch anderer jetzt nothwendig gewordenen Ausgabe wußte er nichts. Somit ist der Werth der geistlichen Besoldung seit der Zeit ihrer Bestimmung bedeutend gefallen.

Nun ist auch der Mehrwerth gestrichen worden, was in den letzten Zeiten nicht ganz unbedeutend war.

Unter der Einführung des (Neuen) Maß und Gewicht haben wir nicht nur gelitten was das Publikum, sondern der Staat war der Erste, der sich dieselben zu Nuße machte, und am Kloster Holz uns einen halben

Schuh abschneitt. Ueber dieses Alles hat Niemand geklagt, man ließ es sich gefallen, wenn es schon manchen Hausvater nicht billig dünken wollte, daß man bei vermehrten Ansprüchen, theurer Zeit, die Mittel zu ehrlichem Fortkommen so mir nichts dir nichts immer mehr beschneide.

Nun scheint sich aber das System, den Pfarrern außer ihrer fixen Besoldung alles Uebrige wenn nicht ganz zu nehmen, doch auf das Geringste zu reduciren, immer mehr geltend zu machen und zwar mit einer Rohheit und Brutalität, wie man es nur von Menschen erwarten kann, welche nichts anderes als ihren Sackel kennen und berücksichtigen. Bei jedem gegebenen Anlaß wird das Pfrundland weggegeben und somit die Entschädigung für den fallenden Werth des Geldes entzogen, ja ich möchte sagen, die Existenz an einigen Orten fast unmöglich gemacht. Im Sommer ist bei den gegenwärtigen Käfereien ohne eigene Landwirthschaft mit einem bedeutenden Haushalte fast nicht zu sein. Es giebt Orte, namentlich Lüzelflüh, wo man eine Menge der einfachsten Bedürfnisse von Bern muß kommen lassen. Bei jedem gegebenen (!) Anlaß wird einzelnen Pfarrern die ursprüngliche Holzpension entweder verschenkt oder geschmählert; ja es geht die Rede, dieselbe solle allenthalben in ein in Geld zu entrichtendes Fixum verwandelt werden. Das wäre die größte Ungerechtigkeit der Welt, das Fixum bleibt, das Holz steigt im Preise, ja an einigen Orten könnte der Pfarrer es kaum erhalten. Hier z. B. sind weder große Staats- noch Gemeindwälder, die Privaten besitzen nur Tannenholz, welches aber meist zu Bauholz gemacht wird, so daß ich in meiner Gemeinde diesen Augenblick kein Scheit Holz zu kaufen wüßte.

So schrotet der Herr Secfelmeister Jenner, oder vielmehr der Herr Präsident des Finanz-Departements mit einer steigenden Consequenz Pfarrer und Pfarreien und setzt immer mehr Einzelne ohne alle Rücksicht in die unangenehmste Lage. Und wahrhaftig, in der Mehrzahl verdienen wir eine solche Behandlung nicht.

Hochgeachtete Herren! Da wir durch die Verfassungen (!) in die Unmöglichkeit gesetzt sind, vor den höchsten Behörden uns selbst zu vertreten, bin ich so frei, Sie zu bitten, unsere Schützer und Vertreter zu sein, zu verhindern, daß der ursprüngliche Sinn der Uebereinkunft zerstört, unsere Lage unerträglich gemacht werde, dem allmählichen Plündern der einzelnen Pfarreien ein Ende zu machen.

Es steht mir freilich auch ein Mittel zur Vertheidigung an der Hand, aber ich brauche es nicht gerne.

Das Kirchengut des alten Kantons gehört den reformirten Gemeinden des alten Kantons, was den Pfarreien abgezwicket wird, gehört in dieses Kirchengut, gehört den reformirten Gemeinden des alten Kantons. Der Herr Jenner will von keinem Kirchengut wissen, will nur einen allgemeinen Secfel kennen und in den birgt er auch die einzelnen Beutestücke.

Es bedürfte vielleicht nur eines lebendigen Wortes an die reformirten Gemeinden des alten Kantons, um sie zu veranlassen, ihre eigenen Rechte gegenüber dem Jura und namentlich gegenüber dem katholischen Jura zu vertreten auf eine verständliche Weise. Aber, wie gesagt, zu diesem Mittel nehme ich nicht gerne meine Zuflucht, aus manchem Grunde nicht.

Darum bitte ich aber noch einmal inständig und warm,
Sie, hochgeachtete Herren, uns zu schirmen und zu schützen.
Mit vollkommener Hochachtung verharrend

Derø gehorsamer Diener

Lüzelsflüh, den 9. Jenner 1842. Alb. Bizius, Pfr.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald
1842.)

8.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Es war früher angenommen, daß nur Unterwiesene
in fremden Dienst angeworben werden durften. Die
Admission mußte daher bescheinigt werden.

Nun wird bei der Werbung für Neapel diese Be-
scheinigung nicht mehr gefordert. Die Gründe, warum
dieses nicht mehr geschieht, weiß ich nicht; aber auf-
merksam darauf machen muß ich, daß wenn dieses ein-
mal bekannt wird, was es dato nicht ist, alle störrigen
Unterweisungsbursche, deren es mehr giebt als man
glaubt, diesen Ausweg ergreifen werden. In Neapel
wird man freilich wenig darnach fragen, aber wenn sie
einmal zurückkommen sollten, heirathen wollen, wer soll
denn diese Neapolitaner unterweisen?

Ich glaube mir diese Bemerkung erlauben zu dürfen.
Es ist möglich, daß die mir bekannten Fälle zufällige
Omissionen waren, daß das Werbbureau besondere Wege
hat, der Admission sich zu versichern, daß darüber be-
sondere Verträge existiren; in diesen Fällen bitte ich ehr-
erbietig die müßige Bemerkung mir zu verzeihn.

Mit vollkommener Hochachtung verharrend

Der Pfarrer

Lüzelsflüh, den 24. Februar 1843. Alb. Bizius.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald
1843).

9.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Aufgefordert, meine Bemerkung, daß vom napolitanischen Werbbureau mir keine Nachmalscheine gefordert zu werden scheinen, mit Anführung einzelner Fälle zu belegen, bin ich so frei, einen Nachmalschein beizulegen. Da ich kein Buch führe über ausgestellte Taufscheine, so finde ich die besonderen Fälle nicht notiert, aber in der Beilage glaube ich mich bestimmt nicht zu irren. Ich bin übrigens erbötig, alle diese Nachmalscheine gratis auszustellen. Wenn einer bei der Anwerbung seine Richterlaubniß verbergen kann, so wird er auch in Neapel dieselbe nicht offenbaren und zwar aus Furcht vor Spott, so daß die dortigen Feldprediger nicht Veranlassung finden würden, die versäumte Unterweisung nachzuholen.

Mit vollkommener Hochachtung

Der Pfarrer
Ab. Bizius.

Lüzelsflüh, den 2. Merz 1843.

(Ebd.)

10.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Unter dem 4. Mai theilen mir Wohldieselben eine Klage des Untersuchungsrichteramtes mit, in Betreff eines Unterweisungszeugnisses mit der Frage: ob ich was Weiteres anzubringen hätte. Allerdings, hochgeachtete Herren! habe ich weiteres anzubringen. Hätte das Untersuchungsrichteramt sich nicht Auffallendes erlaubt, so wäre auch kein auffallendes Zeugniß erfolgt. Doch Wohldieselben erlauben mir die Sache des Weitern zu erzählen.

Am Abend vor dem Palmsonntag (4. April) erhielt ich ein Schreiben durch das Richteramt Trachselwald vom Tit. Untersuchungsrichteramt d. d. 2. April. Ich eröffnete dasselbe am Sonntag Abend, fand darin den Auftrag, Peter Kühni im Eide zu unterweisen; das Schreiben enthielt keine Terminbestimmung, jedoch eine sehr dringliche Aufforderung zur Beschleunigung. Bereits am Montag stellte ich den Betreffenden, einen Fuhrmann, welcher regelmäßig auf Bern und Burgdorf fährt, über diesen Eid zur Rede. Im erhaltenen Schreiben war die Art des Eides durchaus nicht erwähnt, wie es doch sonst von jedem Richteramt zu geschehen pflegt. Durch denselben vernahm ich, es handle sich um einen an ihm begangenen Diebstal, der Dieb siže bereit(s) seit dem Jenner, habe Manches bekant, leugne Anderes, namentlich dem Kühni einen Sack mit Garn gestohlen zu haben, um seine Freisprechung handle es sich nicht, sondern bloß um das Strafmaaß. Nun kehre er, Kühni, erst am Mittwoch von Bern wieder, müsse am Donnerstag auf Burgdorf, da er seit dem vor einigen Wochen erfolgten Tod seines Vaters durch Niemand sich könne vertreten lassen. Somit waren mir, wenn der Eid Dienstags nach Ostern ergehen sollte, zur Unterweisung bloß Charfreitag, Oster Samstag und =Sonntag geblieben, da in gedachtem Schreiben die Weisung stand, das Eidsunterweisungszeugniß in das Schreiben zu stellen und durch das Richteramt Trachselwald einzusenden. Ich beauftragte daher den Fuhrmann Kühni, in Bern selbst auf das Untersuchungsrichteramt zu gehen, zu fragen, was ihm selbst unbekant war, wann der Eid vorgehen müsse, und wenn dafür der Dienstag nach Ostern angeetzt sein sollte, seine Umstände anzugeben und zu bemerken, daß

die Eidsunterweisung in der Hohenwoche, namentlich in den genannten Tagen nicht stattfinden könne. Kühni brachte die Nachricht zurück, der Herr Untersuchungsrichter sei nicht selbst auf dem Bureau gewesen, ein Anderer habe ihm gesagt, das müsse aber sein, denn Dienstag nach Ostern kämen 5 Boten, den Eid zu leisten, was die andern Pfarrer thäten, könne ich auch. Den, welcher das gesagt, kannte der Fuhrmann nicht. Ich unterzog mich dem Befehl, am Ostersamstag mußte ich das Zeugniß ausstellen, um es auf dem angegebenen(en) Wege zu rechter Zeit einzusenden, wenn ich es nicht auf den Ostertag selbst wollte ankommen lassen. Am Dienstag nach Ostern ging aber der Eid nicht vor sich, erst acht Tage später, obgleich mein Zeugniß in des Richters Händen war.

Hochgeachtete Herren! ich gestehe aufrichtig, über diese Anmaßung und Rücksichtslosigkeit war ich empört. Da keine Noth die Unterweisung in diese Woche drängte, wie der Ausschub des Eides am besten beweist, wie sie übrigens bei einem Diebe, der seit Monaten gefangen sitzt und von dessen Freisprechung keine Rede ist, nicht stattfindet.

Unsere Gesetzgebung respektiert die heilige Zeit, erkennt sie an. Akten, am Sonntag ausgestellt, sind nicht gültig; in den Tagen, an welchen der Christ vorzugsweise mit seiner Seele sich beschäftigen soll, sollen die menschlichen Händel ruhen, die Gerichte feiern, die Verfechter des Streites schweigen, was störend hineinragte ins christliche Gemüth, wird entfernt. Kein Rechtsagent darf sich regen, kein Pfand genommen, keine Klage ausgespielt werden. Unter den heiligen Tagen sind die Ostertage wohl die bedeutsamsten, für den Pfarrer die schwersten; soll derselbe daher nicht erwarten dürfen, in dieser

Zeit mit weltlichen Händeln nicht behelligt zu werden und namentlich nicht von Seite der Obrigkeit, welche ihn ins geistige Amt gestellt, zu einem wichtigen Werkzeuge gemacht, von welchem die würdige Feier der heiligen Tage theilweise abhängt. Soll während die Gerichte ruhn, der Pfarrer behelligt werden, soll um eines Diebes Willen eine ganze Gemeinde leiden, indem die feierliche Stimmung gestört, Kräfte und Zeit, welche dem Ganzen gehören, für einzelnes in Anspruch genommen werden?

Hochgeachtete Herrn! ich frage, ob solche Zumuthungen in einem Staate, dessen Gesetzgebung die Gefühle des Christen ehrt und seine Feiertage schützt, christliche Gesinnungen voraussetzen lassen? Ferner, Hochgeachtete Herren! hat seit 25 Jahren noch kein Richter mir die Zeit bestimmt, in welcher eine Eidesunterweisung vor sich gehen sollte, jeder hat es gewußt, daß wir nicht seine Bediensteten sind. Höchstens ward uns der angeetzte Termin genannt und gewünscht, daß bis dorthin die Unterweisung vollendet sein möchte. Es lag aber zwischen der Anzeige und dem Termin ein bedeutender Raum, so daß man dem Wunsche nachkommen oder allfällig reclamiren konnte. Eine Eidsunterweisung zwischen Palmsonntag und Ostern befehlsweise hineinzuzwingen, ist wahrhaftig, so weit ich weiß, keiner Behörde je eingefallen, geschweige denn einem bediensteten Schreiber, dessen Name ich übrigens eben nicht kenne. Indessen vollzog ich den Auftrag, ich konnte es; vor zehn, vor zwanzig Jahren hätte ich es nicht gekonnt. Da aber auch Viele in dem Falle sind, in welchem ich vor zehn, vor zwanzig

Jahren ebenfalls war, so glaubte ich diese neue Weise nicht stillschweigend hinnehmen zu dürfen, sondern den Vorgang rügen zu sollen. Zuerst wollte ich klagen, ließ es aber in Betracht der Zeitläufe und daß ein Entscheid der gegenwärtigen Behörde doch kein maßgebendes für eine zukünftige wäre, sein. Aber als christlicher Seelsorger glaubte ich nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht zu haben, das Tit. Untersuchungsrichteramt auf das Unchristliche und Unbefugte in der stattgehabten Zumuthung aufmerksam zu machen. Wenn Rechtsagenten den gerechten Staatsbürger in Ruhe lassen müssen, sollte ein Pfarrer diese geziemenden Rücksichten nicht auch von christlichen Behörden erwarten, oder aber fordern dürfen, daran, wenn der eigene Sinn fehlt, mahnen dürfen, daß von Oben die guten Beispiele kommen müssen, wenn es auch unten gut kommen soll.

Daher der erste Satz meines Zeugnisses.¹⁾ Um aber dem Herrn Untersuchungsrichter das Ganze begreiflich zu machen, erwähnte ich die von einem Angestellten gegebene mündliche Ergänzung. An mir war es nicht, diesen zu ermitteln, den Vorgang weiter zu erörtern. Was aus einem Bureau kommt,

¹⁾ Das Zeugnis von Pfr. Bizius lautete: „Das Tit. Untersuchungsrichteramt ist ersucht, künftig Notiz zu nehmen von der hohen Woche, was übrigens jedem Christen ziemt. Diesmal ist der Auftrag, der nach mündlicher Ergänzung in dieser Woche vollzogen sein mußte, erfüllt worden; ein ander Mal würde ein solcher Auftrag eine Klage zur Folge haben. So willig man jeden Auftrag einer Behörde vollzieht, eben so ernst wird man Unbilliges und Unverständiges Angestellter zurückzuweisen wissen.“

dafür ist der Chef verantwortlich und kann sich daheriger Beschwerden bloß entladen, wenn er die Schuldigen ausfindet und zurechtsetzt.

Der Herr Untersuchungsrichter zog es vor, gegen mich Klage zu führen; ich bin demselben sehr dankbar dafür, er gab mir die Gelegenheit über den Vorgang Klage führen zu können, ohne unbescheiden zu erscheinen, folgendes begehren zu dürfen, ohne den Vorwurf hören zu müssen, die Sache sei ab dem Zaune gerissen: Ich ersuche, daß alle oberkeitlichen Beamteten, vor allem aber das Tit Untersuchungsrichteramt angewiesen werden möchten, die heiligen Zeiten im Sinne unserer Gesetzgebung zu respektiren. Wenn die Zeit getreulich und pflichtgemäß angewendet wird, so werden die Fälle, in welchen Ausnahmen gestattet werden müssen, sehr selten sein. Ich bin so frei zu ersuchen, dem Untersuchungsrichteramt das Unziemliche zu bedeuten, welches darin liegt, dem Pfarrer für eine Eidsunterweisung einen Termin zu bestimmen, den Termin einer Woche, und als Woche die Osterwoche. Keine Behörde und namentlich keine entferntere kann wissen, auf welche Weise der Pfarrer durch seine Gemeinde, für welche er vorzugsweise da ist, in Anspruch genommen ist, so z. B. durch die Schalexamen. In Beziehung auf die Osterwoche freilich hätte selbst das Untersuchungsrichteramt es wissen können. Wenn Jemand den Auftrag, wie er mir durch die mündliche Ergänzung geworden ist, einen juridischen boshaften Muthwillen nennen würde, hochgeachtete Herren! ich wäre wahrlich in Verlegenheit, wie widerlegen?

Es sei eine strenge Sache, hieß es hier, daß man in diesen Tagen die Leute nicht ruhig ließe, und doch werde es noch immer sein wie ehemals, daß man bei gehöriger Treue unbeschadet dem Einen und dem Andern dem Kaiser geben könne, was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist. So hieß es. Sie aber, Hochgeachtete Herren! Vertreter der Kirche, muß ich nicht eigentlich um Verzeihung bitten, daß ich aus Rücksicht auf Zeit und Umstände die Klage seiner Zeit unterlassen habe. Die Sache ist in Beziehung auf das christliche Element im Volke sowie die Stellung des Geistlichen zu den Staatsdienern so wichtig, daß allerdings keine Rücksichten mich hätten abhalten sollen, Klage zu führen. Es handelt sich nämlich darum: ob in der Verfolgung des Rechtes bloß die Privaten, nicht aber die Beamteten, bloß die Staatsbürger, nicht die Staatsdiener christliche Rücksichten zu nehmen, die heiligen Zeiten zu feiern hätten; es handelt sich darum, ob der Geistliche mit Rücksetzung von Allem den Befehlen irgend eines Gerichtsamtes oder seiner Angestellten unbedingt dienstbar sei?

Hochgeachtete Herren! Dieß das Weitere, welches ich zu bemerken habe. Ich schließe in der ehrerbietigen Erwartung, daß Wohl dieselben meine ausgesprochene Rüge gerecht finden, meinen Anträgen folge geben, und in Zukunft uns gegen unchristliche, dem Geist unserer Gesetzgebung widersprechende, unsere Stellung verletzende Zumuthungen schützen werden.

Mit vollkommener Hochachtung verharrend

Der Pfarrer

Ab. Vikius, Surat.

Lüzelstüh, den 8. Mai 1846.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1846.)

11.

A. Bizius an Pfr. Walthard zu Unterseen ¹⁾
Werthester Herr und Freund!

Sie werden denken, ich sei ein gröblicher Kerli geworden, für Ihr freundlich und schön Geschenk so lange nicht zu danken, ja nicht einmal zu einer simplen Empfangs-Anzeige mich zu erheben. Na, so ganz schlecht habe ich mich wirklich nicht gemacht und zuweilen hat auch was seinen guten Grund. Ich wollte warten, um Ihnen gleich ein Exemplar der vermischten Erzählungen zu übermachen wegen gutem Blut in der bösen Zeit. Nun fährt der Teufel in mein Pack und während alle Welt die Dinger kriegt, habe ich das Nachsehen. Endlich ist es doch angerückt; wie es scheint, mußte der Teufel nichts damit anzufangen und ließ es wieder fahren und sogar, wie ich merken mochte, ohne Gestank. Ich lege Ihnen auch einen illustrierten Uli bei, damit Sie sehen mögen, wie man so was in Deutschland verhunzen kann.²⁾ Walthar, Ihr wohlbekannter, der lange in Burgdorf war, wollte mir helfen was

¹⁾ Abraham Rudolf Walthard, geb. 27. Sept. 1803. Helfer in Wasen 1832—34, Pfarrer in Unterseen 1834—1877. Gestorben am 1. Juli 1877. In Wasen war er mit Bizius in freundschaftliche Beziehungen getreten. Er war ein so vorzüglicher Zeichner, daß Bizius von ihm Illustrationen zu seinen Werken wünschte. In seinem Nachlasse haben sich noch einige Zeichnungen erhalten. Diese Mitteilungen, wie den Brief, verdanke ich der Freundlichkeit seiner Nachkommen des Herrn A. Walthard in Interlaken und der Frau Pastor Schärer=Walthard in Elberfeld.

²⁾ Die Zeichnungen in der Volksausgabe des Uli sind von Th. Hofemann.

Rechtes machen, aber es mußte nicht sein, sie wollten in Deutschland es besser wissen, und machten sie was, aber nicht Emmenthaler, sondern eine Musterkarte der projektirten deutschen Vaterländer. Haben halt nicht Verstand, die Deutschen, dagegen sehr großen Trieb, sich zu produciren als irgend was; auf das Was kommt es ihnen en Teufel viel an, wenn es halt nur producirt ist. Ihre Bilder sind allerliebste und scharf. Wenn sie mir dieselben früher zugesendet hätten, wäre ich versucht worden, eine Lebensgeschichte dazu zu machen. Ich erhielt von Leipzig aus den bekannten Todtentanz mit der Anfrage, ob ich nicht geneigt wäre, eine Geschichte dazu zu schreiben? Ich lehnte ab. Theils fand ich in den Versen genug gesagt, theils glaubte ich die Sache an sich nach den vielen Heulern und Wühlern zu abgedroschen. Aber Ihre Bilder hätten mich in Versuchung bringen können, sie bezeichnen so schön die Stufen, sie helfen der Phantasie so mächtig auf die Beine, daß einer ein Rummel sein müßte, wenn er nicht eine Prachtgeschichte dazu schreiben könnte.

Ich lege Ihnen auch die gewünschte Rede bei, jedoch mit der Bitte, dieselbe mir gelegentlich wieder zugehen zu lassen, da ich keine Abschrift habe. Sie ist etwas scharf und von vielen nicht richtig aufgefaßt worden. . . .

Soeben vernehme ich, daß der Pfarrer in Sumiswald einen Blutsturz gehabt. Ich denke, es werde nicht so gefährlich sein. . . .

Ihnen nochmals herzlich dankend für Ihre freundliche Gabe und meine Freude bezeugend, daß wieder Alles wohl und glücklich bei Ihnen ist, verharre mit der alten Anhänglichkeit

Ihr

Ab. Vigiuz.

Büzelflüß, den 2. December 1849.

